

Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung (Stufe 2) in der Stadt Bramsche

Referent:

Dipl.- Geogr. Ralf Pröpper, Osnabrück

Übersicht:

1. Einführung in die Lärmaktionsplanung
2. Rechtlicher Hintergrund
3. Zuständigkeiten
4. Zeitplan und Kartierungsumfang
5. Ablauf der Lärmaktionsplanung
6. Ergebnisse der Lärmkartierung
7. Weitere Vorgehensweise

1. Einführung in die Lärmaktionsplanung

Mit der EU Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union erstmals eine europäische Regelung zur Betrachtung von Schallimmissionen getroffen. Darin werden die Staaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten** zu erstellen,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne aufzustellen**
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Alle 5 Jahre sind die Lärmkarten und die Aktionsplanung zu überprüfen!

2. Rechtlicher Hintergrund

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. Juni 2005 und Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Bundesrecht.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In den Paragraphen 47 a bis f (Sechster Teil des BImSchG) sind die wesentlichen Inhalte der EG-Umgebungslärmrichtlinie übernommen.

§ 47 a regelt den **Anwendungsbereich**: Lärmarten und zu betrachtende Bereiche

§ 47 b definiert **Begriffe**: „Umgebungslärm“, „Ballungsraum“, „Hauptverkehrsstraße“, „Haupteisenbahnstrecke“, „Großflughafen“

2. Rechtlicher Hintergrund (Forts.)

§ 47 c macht Vorgaben für die **Lärmkarten**: Termine, Mindestanforderungen, Überprüfung / Überarbeitung, Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit, Berichterstattung an EU und Bund.

§ 47 d macht Vorgaben für **Lärmaktionspläne**: Termine, Mindestanforderungen, Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit, Umsetzung/Durchsetzung der Maßnahmen, Überprüfung / Überarbeitung, Bericht an EU und Bund. Es gibt keine Grenzwerte wie im deutschen Recht, sondern vom Ministerium empfohlene Auslösekriterien (Tag: 70 dB(A), Nacht: 60 dB(A))

§ 47 e legt fest, welche **Behörden** in Deutschland für welche Aufgaben **zuständig** sind. In Niedersachsen sind die Städte und Gemeinden für die Aktionsplanung zuständig.

§ 47 f ermächtigt die Bundesregierung **weitere Verordnungen** zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie zu erlassen.

3. Zuständigkeiten

Allgemeine Zuständigkeiten für die **Lärmkartierung** in Niedersachsen:

Haupteisenbahnstrecken: Eisenbahnbundesamt (EBA)

Hauptverkehrsstraßen: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und
Klimaschutz -> beauftragte das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)

Großflughafen: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und
Klimaschutz

In Bramsche sind im Sinne der Lärmkartierung die Hauptverkehrsstraßen relevant. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, **Lärmaktionspläne** aufzustellen.

4. Zeitplan / Kartierungsumfang

Gebiet	Lärmkarten	Aktionspläne	Betroffenheit in Bramsche
Ballungsräume > 250.000 Einwohner > 100.000 Einwohner	30.06.2007 (Stufe 1) 30.06.2012 (Stufe 2)	18.07.2008 (Stufe 1) 18.07.2013 (Stufe 2)	Nicht betroffen
Umgebung von HVS > 6 Mio. Kfz pro Jahr > 3 Mio. Kfz pro Jahr	30.06.2007 (Stufe 1) 30.06.2012 (Stufe 2)	18.07.2008 (Stufe 1) 18.07.2013 (Stufe 2)	A 1: bis 19,4 Mio Kfz/a B 68 : 5,9 bis 8,4 Mio. Kfz/a B 218: bis 3,2 Mio. Kfz/a
Umgebung von Eisenbahnstrecken > 60.000 Züge pro Jahr > 30.000 Züge pro Jahr	30.06.2007 (Stufe 1) 30.06.2012 (Stufe 2)	18.07.2008 (Stufe 1) 18.07.2013 (Stufe 2)	Nicht betroffen
Umgebung Großflughäfen > 50.000 Bew. pro Jahr	30.06.2007 (Stufe 1)	18.07.2008 (Stufe 1)	Nicht betroffen

5. Ablauf der Lärmaktionsplanung in Niedersachsen

Lärmkartierung:

- GAA Hildesheim stellte die Berechnungsgrundlagen für die HVS auf einem Kartenserver online via „Web-Editing“ zur Verfügung.
- Die Sichtung und Vervollständigung der Kartierungsgrundlagen erfolgte online durch RP Schalltechnik.
- Anschließend erfolgte eine zweite Berechnungsphase durch das GAA, deren Ergebnisse seit Juli 2012 vorliegen.
- Auswertung der Lärmkartierung und Aufstellung einer Konfliktanalyse
- Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse

Lärmaktionsplanung:

- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation für betroffenen Einwohner
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Verabschiedung des Maßnahmenkonzeptes und Aktionsplanes im Rat

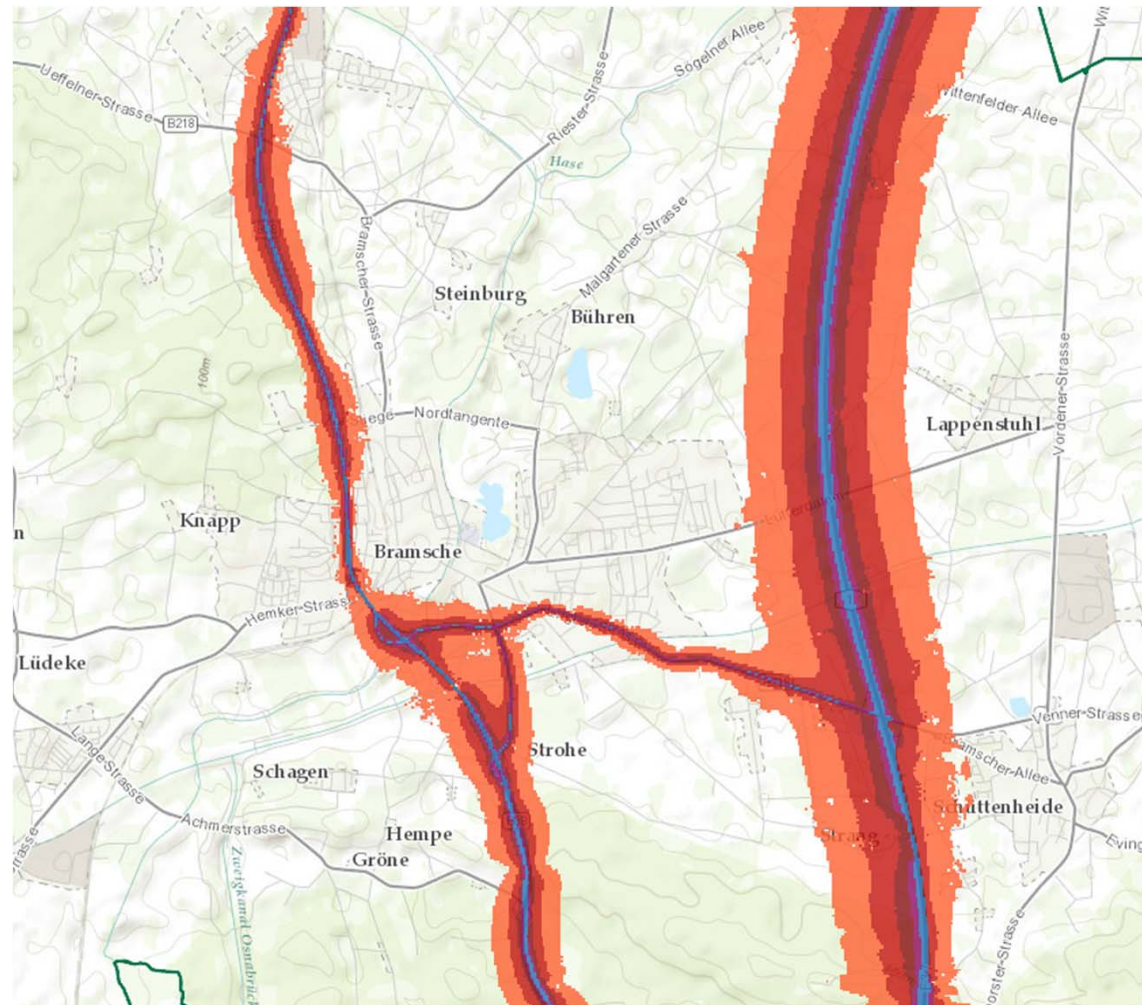
6. Ergebnisse der Lärmkartierung: Schallbelastung in 24-Stunden



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

Lärmkarte 1: L_{den}
(day/evening/night)

Strassenlärm L_{den}



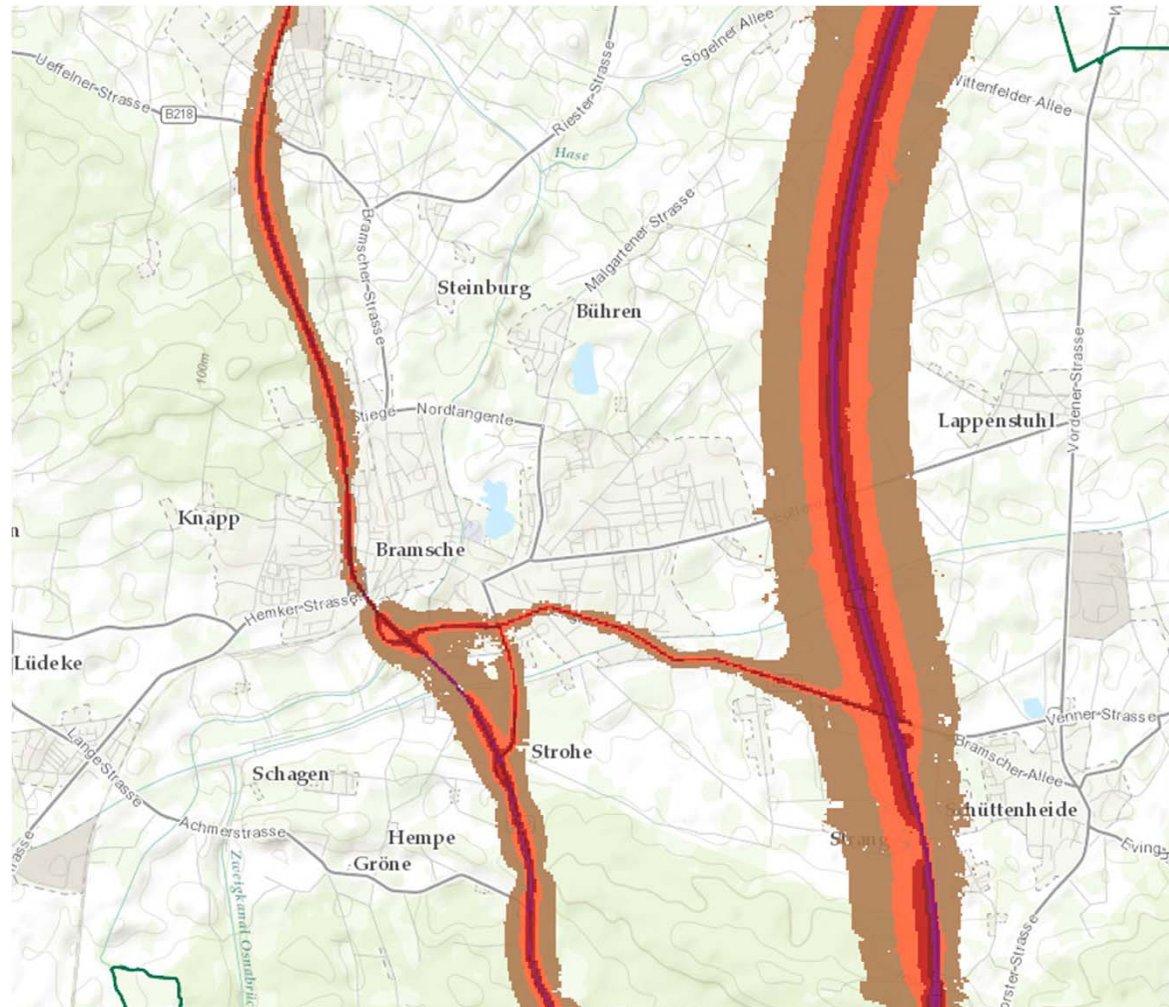
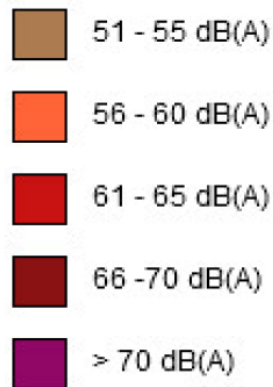
Ergebnisse der Lärmkartierung: Schallbelastung Nacht (22-6 Uhr)



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

Lärmkarte 2: L_{night}

Strassenlärm L_n



Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.
(Stand 30.06.2012, aktualisiert am 30.06.2012)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L_{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L_{NIGHT})
			> 50	55	400
> 55	60	900	> 55	60	200
> 60	65	300	> 60	65	0
> 65	70	100	> 65	70	0
> 70	75	0	> 70		0
> 75		0			
Summe		1.300			600

Hinweis:
Die Anzahl der Betroffenen bezieht sich nur auf den Verkehrslärm der A 1, B 68 und B 218!

7. Weitere Vorgehensweise

- Bewertung der Ergebnisse der Lärmkartierung. Wenn das vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz **empfohlene Auslösekriterium** von $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ oder $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$ erreicht wird, sollte ein Aktionsplan aufgestellt werden.
In Bramsche wird dieses Kriterium nicht erreicht.
- Erstellung einer Konfliktanalyse
Wo kommt es zu den höchsten Belastungen?
Wie viele Personen sind davon betroffen?
Wie ist die Lärmbelastung in Bezug auf nationale Grenzwerte zu bewerten?
In welchen Gebietstypen (WA, MI, GE) treten die Belastungen auf?
- Entscheidung über weiteres Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!